

Informationsblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade im Freistaat Sachsen

(Stand August 2021)

Zur Führung ausländischer akademischer, staatlicher und kirchlicher Grade bedarf es im Freistaat Sachsen keiner individuellen Genehmigung. Es gilt die gesetzliche Allgemeingenehmigung gemäß § 44 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer akademischer, staatlicher und kirchlicher Grade tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie befugt sind, diese zu führen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Grad kann nur geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist.
- Der Grad ist in der Form zu führen, in der er verliehen worden ist (Originalform). Die verliehene Form kann buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen (transliteriert) und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden.
- Die verleihende Hochschule ist anzugeben (Herkunftsbezeichnung).

Von diesen Grundsätzen gibt es eine Reihe begünstigender Ausnahmen:

Ohne Herkunftsbezeichnung (Angabe der verleihenden Hochschule) dürfen Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen geführt werden.

Wer in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren einen Doktorgrad in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen erworben hat, kann anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder –verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind.

¹ gilt nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade

Inhaberinnen und Inhaber folgender Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen:

Russland²: kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat architektury
kandidat psihologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

Inhaberinnen und Inhaber folgender Doktorgrade

Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)

Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“

Vereinigtes Königreich: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der „Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching“ als „R1: Doctoral Universities – Very high research activity“ oder als „R2: Doctoral Universities - High research activity“ klassifiziert ist,

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

Doktorate, die unter die vorgenannten Regelungen für Drittstaaten fallen, müssen, unabhängig von ihrer originalsprachlichen Bezeichnung im Herkunftsstaat, Graden entsprechen, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben werden und der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation zugeordnet sein.

²Die Kandidatengrade müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (russische Abkürzung: VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation (Bezeichnung seit 2007) oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. Diese sind:

bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR

1992-1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation

1997-2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation

2001-2006: „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation

Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bundesländer mit anderen Staaten, die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gelten vorrangig. Eine Übersicht über die Abkommen finden Sie unter folgendem Link: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

Ein ausländischer akademischer **Ehrengrad**, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stellen verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

Die Regelungen gelten für das Führen von **ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen** entsprechend. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

Die Umwandlung eines ausländischen akademischen Grades in einen entsprechenden deutschen Grad können nur Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler) beantragen. Die Umwandlung ist nur möglich, wenn ein gleichwertiger deutscher Abschluss existiert.

Wer entgegen § 44 SächsHSFG fremdsprachige Grade oder diesen zum Verwechsell ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG.

Besondere berufsrechtliche Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse bleiben durch die gesetzliche Führungsbefugnis gemäß § 44 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz unberührt. In diesen Fällen müssen Sie sich mit den zuständigen berufsständischen Einrichtungen und Institutionen in Verbindung setzen. Dies gilt insbesondere für reglementierte Berufe. Zuständige Stellen sind insoweit unter anderem für

Approbationen und Berufserlaubnisse

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

für Tierärztinnen und Tierärzte

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden

für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Landesdirektion Sachsen, Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzerstraße 41, 09120 Chemnitz

für die staatliche Anerkennung ausländischer Lehrerbildungsabschlüsse

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul

Zuständige Kammern für das Führen von Facharztbezeichnungen und Berufsbezeichnungen sind die

Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Sächsische Landes Zahnärztekammer, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden

Sächsische Tierärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Sächsische Landesapothekenkammer, Pillnitzer Landstr. 10, 01326 Dresden

Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden

Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Ingenieurkammer Sachsen, Annenstraße 10, 01067 Dresden

Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

Eine Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), Bonn, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden.

Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung, wie sie in reglementierten Berufen erforderlich ist. Die Zeugnisbewertung ist kostenpflichtig. Weitere Informationen, auch zur Antragstellung, erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch die Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung. Sie enthält Informationen über ausländische Hochschulabschlüsse, Studienrichtungen sowie Hinweise auf Äquivalenzen von derzeit ca. 180 Ländern. Sie finden die Homepage unter folgendem Link: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden selbst, ob die ausländische Ausbildung den Anforderungen der angebotenen Arbeitsstelle entspricht. Das gilt auch für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. In diesen Fällen werden die erforderlichen Feststellungen durch die einstellende Behörde getroffen.

Sofern im Einzelfall eine Bewertung des ausländischen Abschlusses zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erforderlich ist, müssen Sie sich mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung – in der Regel das örtliche Studentenwerk – in Verbindung setzen. Dieses wird die Entscheidung im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht, ggf. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, treffen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Wigardstraße 17, 01097 Dresden. Sprechzeiten: Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0351/564-63115.